

- | | |
|-----------------------|--|
| 20. Miriam Hessler | Vertretung für Herrn Georg Johannes Palm |
| 21. Wolfgang Kofler | Vertretung für Herrn Gerhard Wieser |
| 22. Peter Loos | Vertretung für Frau Marina Keckeis-Vonbrül |
| 23. Ernst Schmid, MAS | Vertretung für Frau Elisabeth Lampert |
| 24. Margit Studer | Vertretung für Frau Margareta Baldessari |
| 25. Regine Sturn | Vertretung für Herrn Karl Zimmermann |

Abwesende

26. Vizebgm. Sandra Volenter
27. Elisabeth Lampert
28. DI Siegbert Terzer
29. Karl Zimmermann, MSc.
30. Margareta Baldessari
31. Marina Keckeis-Vonbrül, Bed.
32. Gerhard Wieser
33. Georg Johannes Palm

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer*innen und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Angelobung:

Ernst Schmid, MAS und Miriam Hessler geloben vor dem Bürgermeister, die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Göfis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Blackout – Strom- und Infrastrukturausfall
 - 1.1.2 Regio Im Walgau
 - 1.1.3 Regio Vorderland Feldkirch
 - 1.1.4 Berichte aus Verbänden
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
 - 1.4 Termine
- 2 Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2022
- 3 Genehmigung des Rechnungsabschluss 2020 der Gemeindegutsagargemeinschaft Jamalpe
- 4 Regio im Walgau - Beschluss der Zielvereinbarungen im Sinne der Richtlinien der Landesregierung über die Förderung für Regios für den Zeitraum 2022 - 2024
- 5 Beschlüsse über Ausnahmen nach Raumplanungsgesetz
 - 5.1 Ausnahme nach §35 RPG - Florian Preiss, Riedweg 6a
- 6 Vergaben von Lieferungen und Leistungen
 - 6.1 Vergabe von Ingenieur-Leistungen - Kanalisation BA 12 und Wasserversorgung BA 14 (Stein, Breiten, Hochried)
- 7 Prüfung Landesrechnungshof 2020 - Zwischenbericht über umgesetzte Maßnahmen
- 8 Anträge aus Fraktionen, Ausschüssen und Projektgruppen
 - 8.1 Grüne und Parteifreie, Bürgerliste Göfis - Jahreswechsel ohne Feuerwerke
- 9 Genehmigung der 8. Niederschrift vom 30. September 2021
- 10 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Blackout – Strom- und Infrastrukturausfall

Das Projekt des Landes Vorarlberg dient als Vorsorge, dass im Ernstfall alle Institutionen, Einrichtungen und Verwaltungen über eine Maßnahmen-Checkliste verfügen.

1.1.2. Regio Im Walgau

Bauhöfe im Walgau

Ein weiteres Projekt der „Bauhöfe“ ist die gemeinsame Organisation von zwei Arbeitnehmerschutz-Unterweisungen (Sicherheitsunterweisungen) für die Bauhof-Mitarbeitenden sowie das Reinigungspersonal der Regio Im Walgau-Gemeinden im Oktober und November 2021. Seit längerem ist der Gemeindeverband um die Ausarbeitung einer Online-Plattform sowie regionale Unterweisungen bemüht, die Umsetzung verzögert sich jedoch leider.

Gemeindenkommunikation

Eine über den Sommer erfolgte Umfrage der Regio in allen Mitgliedsgemeinden ergab, dass viele Gemeinden – neben den bestehenden Kanälen wie Printmedien und Rundbriefen - vermehrt soziale Medien einsetzen möchten, jedoch das Fachwissen dafür (noch) fehlt. Anfang 2022 werden deshalb für die Gemeinden verschiedene Module zu diesen Inhalten angeboten.

Regio-Internes

Mit Ende Dezember 2021 wird Birgit Werle nach einem Jahr die Geschäftsführung an Eva-Maria Hochhauser-Gams zurück übergeben, die nach ihrer Karenz ihre Regio-Tätigkeit wieder aufnehmen wird.

Delegierten-Versammlung am 28. Oktober in Frastanz

Im Rahmen der Versammlung wurden die Projekte Walgenau, Klar! Region Walgau und Kultur im Walgau den Delegierten vorgestellt. Ebenso wurde die Zielvereinbarung verabschiedet.

1.1.3. Regio Vorderland Feldkirch

KEM (Klima- & Energie-Modellregion)

Die Beschlüsse der Gemeinden liegen vor, der Antrag wurde eingereicht.

Regionales Bauamt

Es wurde mittlerweile passendes Fachpersonal gefunden und engagiert. Die weitere Ausrollung des Prozesses „regionales Bauamt“ kann somit fortgesetzt werden.

1.1.4. Berichte aus Verbänden

Vorarlberger Gemeindeverband

Derzeit erfolgen intensive Abstimmungsverhandlungen mit dem Land bezüglich dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Weiters erfolgt eine interne Neustrukturierung des Gemeindeverbandes im Rahmen der Strategie 2025+.

ASZ Walgau West

Der Eröffnung fand am 29. Oktober 2021 statt. Die ASZ-Karte, die für die Nutzung des Altstoffsammelzentrums notwendig ist, kann online auf www.asz-walgauwest.at oder im Gemeindeamt beantragt werden.

Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal

In der Delegiertenversammlung wurde das Fahrplanprojekt „Landbus Oberes Rheintal 2022 ff“ vorgestellt und ein Grundsatzbeschluss dazu gefasst.

1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Für den Bereich Oberfeldstraße werden drei Solarleuchten angeschafft.
- Für die Bauhofleitung wurde ein neues Einsatzfahrzeug gekauft.
- Die Projektgruppe CO2-Neutralität wurde installiert.
- Die Gemeinde Göfis nimmt am RURASMUS-Programm teil. Das ist eine Initiative für ein europäisches „Aufs-Land-Semester“ für alle Studienrichtungen. Mit RURASMUS richten Studierende ihren frischen Blick auf lokale Themen und Herausforderungen. Sie entwickeln gemeinsam mit Gemeinden und deren Universitäten/Fachhochschulen innovative Projekte und kreative Lösungsansätze.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Ausschuss Finanzen und Ressourcen

Der Ausschuss hat Empfehlungen für die Festlegung der Gebührensätze sowie zum gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftshaus „Stein 19“ verfasst.

Ausschuss Menschen und Gesellschaft

Es wird auf die gelungene Gestaltung des Jugendraumvorplatzes unter ehrenamtlicher Mitarbeit von Bertram Sonderegger sowie dem Einbezug von Jugendlichen hingewiesen. Weiters fanden die Landgespräche Hittisau zum Thema „Zukunft des Älterwerdens“ sowie der Start der Arbeitsgruppe Unterer Walgau statt.

Ausschuss Sport und Vereine

Es wird von der der Jahreshauptversammlung des Turnvereins und den dort stattgefundenen Ehrungen berichtet.

Ausschuss Bau und Raumplanung

Das Projekt Sebastianswiese wurde mit der Schüttung und dem Versetzen der Randsteine gestartet. Es wird auf der ehrenamtliche Engagement hingewiesen. Mehrkosten entstehen durch die Notwendigkeit der Erneuerung der Asphaltsschicht, Einsparungen durch die

Verwendung von gebrauchten Rasengittersteinen. Weiters wird die Einladung an die Gemeindevertretung zur Mitarbeit ausgesprochen.

Ausschuss Land- und Forstwirtschaft

Es wurde das Budget besprochen. Zwei Erschließungen sind in den nächsten zwei Jahren geplant. Der Wirtschaftsplan für nachhaltige Waldbewirtschaftung ist in Arbeit. Die Vergrößerung des Parkplatzes beim Gasserplatz wird angestrebt und die Neugestaltung der Landwirtschaftsförderung ist in Ausarbeitung.

1.4. Termine

MI	10. Nov.	19.00 Uhr	Wiesenbachsaal, Schlins	Generalversammlung Musikschule Walgau
DI	16. Nov.	18.00 Uhr	Vereinshaus Rankweil	LEADER 2022+ öffentliche Bürgerveranstaltung
MI	24. Nov.	17.00 Uhr	Landhaus Bregenz	Illuminierungs-Feier Weihnachtsbaum aus Göfis
DO	16. Dez.	19.00 Uhr		GV-Sitzung & Weihnachts- feier

2. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2022

Entsprechend den Vorschlägen des Finanzausschusses spricht der Gemeindevorstand einstimmig die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, die Gebühren für das Jahr 2022 wie folgt festzulegen:

Die Wassergebühren sollen über dem Inflationsbereich als Solidarbeitrag für das Wasserbauprojekt BA 12 Stein erhöht werden. Die Kanalgebühren sollen ebenso über dem Inflationsbereich als Solidarbeitrag für das Kanalprojekt BA 12 Stein erhöht werden. Die Müllgebühren sollen aufgrund der Empfehlung des Umweltverbandes und im Sinne einer Einheitlichkeit in der Region gestaltet sowie Anpassungen im Hinblick auf das ASZ Walgau vorgenommen werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Verordnungen zu beschließen:

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Wassergebührensätze (Wassergebührensätze-Verordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 4. November 2021 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der

Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBL.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 - Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: € 29,06

§ 2 - Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m3 Wasser betragen: € 1,35

§ 3 - Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: € 3,32

§ 4 - Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Kanalisations-Abgabensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 4. November 2021 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit Euro 30,04

für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit Euro 45,40

Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit Euro 15,36 festgesetzt.

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:
wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m3 Euro 2,50
für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m3 Euro 3,11

§ 3 Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebührensätze der Gemeinde Göfis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 4. November 2021 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 45,05 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 45,05 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 0,90 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,50 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 1,90 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 3,80 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 3,33 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 5,23 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 5,70 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 11,40 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 22,80 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m ³ oder maximal 35 kg beträgt | € 10,40 |
|--|---------|

4. Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

- | | | |
|---|--------------------|---------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ | pro m ³ | € 4,00 |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ | pro m ³ | € 6,60 |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ | pro m ³ | € 2,00 |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit | | € 1,50 |
| mindestens jedoch | | € 10,00 |
| e) Die sonstigen Abfallgebühren betragen: | | |
| Bauschutt 1 m ³ | | € 60,00 |
| Bauschutt 1 Schubkarren | | € 7,00 |
| Bauschutt 1 Kübel | | € 1,00 |
| Flachglas pro kg | | € 0,20 |
| Altholz pro kg | | € 0,35 |

Autoreifen pro Stück	€ 4,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,36

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung über die Friedhofsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 4. November 2021 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idGF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBL.Nr. 58/1969 idGF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 720,51
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 720,51
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.468,23
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.976,35
e) Familiengräber im Feld	€ 2.468,23
f) Kindergräber	€ 95,65
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 720,51
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 169,45
i) Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel	€ 124,24

§ 4 Verlängerungsgebühren

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

- 2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
- a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 662,59
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 269,18
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
- a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 331,30
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 207,06
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
- a) in einem Erdgrab € 241,62
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand € 41,83
- 4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,-- zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,-- und jeden weiteren von € 30,-- zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Änderung der Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 4. November 2021 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 92,00 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 23. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. November 2021 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit	€ 68,64
b) für alle anderen Hunde mit	€ 100,32

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Bgm. Thomas Lampert mit 23 : 1 Gegenstimme zu. Die Gegenstimme kommt von Miriam Hessler.

3. Genehmigung des Rechnungsabschluss 2020 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jamalpe

GR Werner Gabriel erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Coronabedingt kommt es zu einer späteren Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020.

Die Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2020 weist Ausgaben für Instandhaltung, Bewirtschaftungsabgeltung, Versicherung, Energie, Steuern etc. in der Höhe von € 13.386,10 und Einnahmen aus der Jagd, von Mieten, Pachten und Dienstbarkeiten etc. in der Höhe von € 13.498,73 auf. Der Abgang beträgt € 112,63.

Die Jahresabrechnung wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GV Rainer Caminades kontrolliert und für in Ordnung befunden.

GV Rainer Caminades stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung seitens der Gemeinde Göfis zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Caminades einstimmig zu.

4. Regio im Walgau - Beschluss der Zielvereinbarungen im Sinne der Richtlinien der Landesregierung über die Förderung für Regios für den Zeitraum 2022 - 2024

Die Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios sieht eine Basisförderung für eine Regio in Höhe von jährlich Euro 60.000 zuzüglich von Zuschlägen für jede beteiligte Gemeinde bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vor. Eine Förderungsvoraussetzung ist neben der erforderlichen strategischen Ausrichtung der Regio (regionales Gesamtentwicklungskonzept oder regionales räumliches Entwicklungskonzept) das Betreiben eines kompetenten Regionalmanagements, eine andere der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) als Förderungsgeber. Damit soll die regionale Kooperation zwischen den beteiligten Gemeinden gestärkt und die Arbeitsfähigkeit der geförderten Regio langfristig gewährleistet werden.

Die Regio Im Walgau besteht aus den Mitglieds-Gemeinden Bludesch, Bürs, Düns, Dünserberg, Frastanz, Göfis, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis und Thüringen.

Die vergangene Förderperiode 2018 bis 2021 beinhaltete die Schwerpunkte „Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung“. Darüber hinaus wird seither der Themenbereich „Freiraum und Landschaft“ intensiv bearbeitet. Zur Abwicklung des breiten Themenspektrums besteht seit September 2018 die Fachstelle „Freiraumentwicklung Im Walgau“, die in der Geschäftsstelle der Regio angesiedelt ist und in enger Abstimmung mit den 14 Mitgliedsgemeinden agiert.

In der kommenden Förderperiode 2022 bis 2024 soll das bereits bestehende regionale räumliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2015 evaluiert und überarbeitet werden. Dabei sollen die bestehenden regionalen Grundsätze und Ziele mit dem Fokus „Resilienz und Krisenfestigkeit“ vertieft betrachtet, diskutiert und zukunftsfähig ergänzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Umsetzungsprojekte aus dem Prozess „Strategische Kooperationen der Walgau-Gemeinden 2021“.

Vor diesem Hintergrund schließen die Regio und das Land nachstehende Vereinbarung:

Dazu stellt Bgm. Thomas Lampert den Antrag wie folgt:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis beschließt die Zielvereinbarungen im Sinne der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung für Regios für den Zeitraum 2022-2024 mit diesen Schwerpunktthemen:

Regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK)

Evaluierung und Überarbeitung des bereits bestehenden regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes von 2015. Die bereits bearbeiteten Themen Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Freiraum und Ressourcen, Sozialraum, Versorgungsraum, Mobilität werden um die Themenbereiche publikumsintensive Veranstaltungsstätten, regional bedeutsame technische Infrastruktur sowie Verflechtung mit den Nachbarregionen erweitert.

Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit

- a) Umsetzungsprojekte aus dem Prozess „Strategische Kooperationen der Walgau-Gemeinden 2021“
- b) Klima und Umwelt: Weiterführung der bereits bestehenden Fachstelle für Freiraumentwicklung und Bewerbung zur KLAR!-Region Phase 3 sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den Gemeinden (vor allem den e5 Gemeinden) im Themenbereich Klimaschutz.
- c) Fortführung und Festigung des Prozesses *Jugendbeteiligung Im Walgau*“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Beschlüsse über Ausnahmen nach Raumplanungsgesetz

5.1. Ausnahme nach §35 RPG - Florian Preiss, Riedweg 6a

Florian Preiss erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Florian Preiss stellt das Ansuchen, für den Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus auf dem Grundstück Nr. 92 eine Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung zu gewähren. In der durchgeführten Anhörung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, dem Ansuchen auf Empfehlung des Gestaltungsbeirates zu entsprechen, da die entsprechenden Bonuspunkte nach den von der Gemeindevertretung festgelegten Bauleitlinien erreicht werden. Die Baunutzungszahl beträgt 47,8 anstelle von 35, es werden 15 Bonuspunkte erreicht.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Die Bauleitlinien der Gemeinde Göfis sehen grundsätzlich eine niedrige Baunutzungszahl vor. Sie möchten aber dennoch eine verdichtete Bauweise ermöglichen, wenn gewisse Qualitätsstandards umgesetzt werden. Damit steht der Gemeinde ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung von Bauprojekten zur Verfügung.

6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen

6.1. Vergabe von Ingenieur-Leistungen - Kanalisation BA 12 und Wasserversorgung BA 14 (Stein, Breiten, Hochried)

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, aufgrund der durchgeführten beschränkten Ausschreibung den Bestbieter, das Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH aus Innsbruck, mit den Ingenieur-Leistungen für das Wasserversorgung- (BA14) und Kanalbauprojektes (BA 12) „Stein, Breiten und Hochried“ zum offerierten Honorar im Nettopreis von € 312.865,18 zu beauftragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Weitere Angebote reichten jeweils in Nettobeträgen ein:

- Rudthart – Gasser – Pfefferkorn Ziviltechniker aus Bregenz mit € 317.902,29.
- DI Josef Galehr Ziviltechniker GmbH aus Feldkirch mit € 342.063,82.
- ILF Consul Engineers aus Dornbirn und Adler und Partner aus Klaus reichten kein Angebot ein.

7. Prüfung Landesrechnungshof 2020 - Zwischenbericht über umgesetzte Maßnahmen

Der Landesrechnungshof brachte vor einem Jahr der Gemeindevertretung, dem Landtag und der Landesregierung den Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinde Göfis zu Kenntnis.

Nach einem Jahr ist dem Landesrechnungshof ein Zwischenbericht über den Stand der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Dieser Zwischenbericht bringt Bgm. Thomas Lampert der Gemeindevertretung wie folgt zur Kenntnis:



5028 Gemeinde Göfis

Stand der Umsetzung der Empfehlungen an die Gemeinde Göfis

Pkt.	Empfehlung	1	2	3	4	Begründung Abweichung/ getroffene Maßnahmen
	Organisation					
1.	Befangenheiten entsprechend den rechtlichen Vorgaben wahrnehmen und protokollieren	20	þ			Die politischen Mandatare nehmen die Befangenheit konsequent wahr und es erfolgt eine lückenlose Protokollierung.
2.	Beschlüsse auf Grundlage von Nettobeträgen nur bei möglichem Vorsteuerabzug fassen	20	þ			Alle Beschlüsse werden auf der Grundlage der zu verbuchenden Kosten erfasst. Bruttobeträge dort, wo kein Vorsteuerabzug möglich ist, ansonsten Nettobeträge bzw. entsprechende Mischsteuersätze.
3.	Kosten für Leistungen des Bauamts angemessen verumlagen und Leistungsverrechnung zwischen Gemeinde und Dritten vornehmen	27	þ			Es erfolgt eine konsequente Verumlagerung der Kosten für Leistungen an Dritte anhand der Leistungs- und Materialprotokolle
4.	Kostenkalkulationen für Bauhofleistungen erstellen und als Grundlage für Entscheidungen zwischen Eigen- oder Fremderstellung verwenden	27	þ			Die Entscheidung zwischen Eigen- oder Fremderstellung erfolgt unter der Prämisse des bestmöglichen Personaleinsatzes sowie der Anforderung an Maschinen und Geräte. Z.B. werden widerkehrende Arbeiten, die keinen besonderen Maschineneinsatz erfordern selbst erledigt. Punktuelle Einsätze, die mitunter auch einen besonderen Maschineneinsatz erfordern, werden in der Regel ausgelagert.
5.	Inventarverwaltung im Bauhof etablieren	27	þ			Das Inventar des Gemeindebauhofes ist erfasst. Ausständig ist noch die Auszeichnung mit der Inventarnummer. Es erfolgt eine jährliche Inventur des Inventarbestandes.
6.	Stellenbeschreibungen aktuell halten und Vertretungsregelungen für leitende Mitarbeitende festlegen	27	þ			Es liegen auch für die leitenden Mitarbeiter*innen Stellenbeschreibungen mit Vertretungsregelungen vor.

7.	Dokumentation verbessern und elektronische Aktenverwaltung vermehrt nutzen	27		p		Umstellung auf V-DOK im Bauamt bereits vollzogen. Andere Verwaltungszweige folgen. So werden die Unterlagen im Rahmen der Überarbeitung des REP ausschließlich im V-DOK abgelegt. Weiters ist seit dieser Legislaturperiode das Sitzungsmanagement-Tool Session im Einsatz, welches sowohl die Protokolle als auch die dazugehörigen Dokumente und Unterlagen bereitstellt.
8.	Einsatz der dualen Zustellung prüfen	27		p		Derzeit erfolgt die Umstellung dazu in der Finanzverwaltung. Es werden dann alle Vorschriften digital durchgeführt.
9.	Mittel- bis langfristiges Bewirtschaftungskonzept von Forstbetriebsgemeinschaft einfordern	27		p		Im Budgetentwurf 2022 und 2023 ist die Überarbeitung und Aktualisierung des Waldwirtschaftsplanes für die nächsten 10 (15) Jahre vorgesehen. Begründung für die Hintanstellung sind zu erwartende neue digitale Datengrundlagen (Landesvermessungsamt, Baumhöhenauswertungen, aktuelle Geländemodelle) und deren Auswertung, die für 2022 erwartet/ angekündigt werden/sind. Auf Basis dieser Walddatenerhebung können erst die nachhaltigen Eigentümerzielsetzungen erarbeitet werden. Eine ausgeglichene Ertragsituation aus dem Forstbetrieb (ohne Deponie, ohne öffentliche Förderungen) kann bei den hohen Schadholzmengen, zunehmenden Anspruch an Sicherheitserwartung (Wanderwege, Öffentliche Wege) bei den derzeitigen realen Holzerlösen und Kosten nicht realistisch erreicht werden.
10.	Interne Regelungen für Beschaffungsvorgänge einführen	32		p		Eine Dienstanweisung für die Kindergärten und die Kleinkindbetreuung sowie die Regelung zur Materialbeschaffung an den Volksschulen wurde erlassen.
11.	Kassaordnung erstellen und Kassaführung verbessern, Bargeldtransaktionen auf erforderliches Mindestmaß reduzieren	32		p		Die Anordnung zur Entgegennahme von Barzahlungen hängt im Bürgerservice sowie Anordnung zur Entgegennahme von Barzahlungen im Altstoffsammelzentrum hängt im Altstoffsammelzentrum aus. Weiters wurde eine Regelung zur Führung der Bargeldkassen im Gemeindeamt sowie im Altstoffsammelzentrum erlassen.
12.	Konten der Gemeinde in Rechnungsabschluss aufnehmen und Einzelzeichnungsberechtigungen vermeiden	32		p		Für die Konten: Sparbuch Ruine Sigberg, Konto der Jagdgenossenschaft sowie das Konto der bugo Bücherei Göfis wurden auf Kollektivzeichnung umgestellt und werden im Rechnungsabschluss ab 2021 dargestellt.
13.	Anweisungsrechte im System für Vizebürgermeisterin vorsehen	33		p		Für die Vizebürgermeisterin wurde das Anweisungsrecht im V-doc eingerichtet. Belege, die von ihr anzuweisen sind, werden von ihr unterfertigt und ggf. zur Zahlung freigegeben.
14.	Bei Stammdatenverwaltung auf Vier-Augen-Prinzip und Änderungsprotokollierung im Buchhaltungsprogramm hinwirken	33		p		Derzeit ist im Rahmen eines IKS beim k5 diesbezüglich ein Pilotprojekt(Gemeinde der FVV) in der Testphase. Bis zum Herbst 2022 sollen alle Gemeinden inkl. Göfis umgestellt werden.

	Ausgewählte Themen					
15.	Gesamtkonzept im Bereich Pflege und Betreuung erarbeiten	37				Die Gemeinde Göfis beteiligt sich mit acht weiteren Gemeinden am Prozess "Pflege Unterer Walgau" welches von der Regio Walgau initiiert wurde und von der Connexia begleitet wird. Beilage: Projektskizze "Pflege Unterer Walgau"
16.	Wohnungsvergaberichtlinie des Landes anwenden und Vergabegründe entsprechend dokumentieren	37				Die Wohnungsvergaberichtlinien werden ausnahmslos bei der Vergabe von Gemeindewohnungen, gemeinnützigen Wohnungen und auch Wohnungen der Moserschen Stiftung angewendet.
17.	Berichtspflicht des Deponiebetreibers an Gemeinde einführen	41				Im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur Einlagerung einer neuen Abfall-Schlüsselnummer in der bestehenden Deponie wurde die Betriebsvereinbarung um einige Punkte erweitert, u.a. auch die proaktive Berichtspflicht durch den Betreiber. Beilage: Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung
18.	Vereinbarung mit privatem Grundstückseigentümer von richtigem Gremium beschließen lassen	41				Beilage: Auszug aus der 34.Niederschrift v. 29.07.2020 - TOP3
19.	Juristische Prüfung wichtiger Vereinbarungen vorsehen	41				Wird für wichtige Vereinbarungen konsequent durchgeführt. Die letzte juristische Prüfung war die Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung "Aushubmaterialdeponie Sigberg".
20.	Für vergaberechtskonforme Verfahrenswahl sachkundige und sorgfältige Schätzung der Auftragswerte für Bau- und Planungsleistungen vornehmen	45				Wird für zukünftige wichtige Verfahren konsequent durchgeführt. Die Gemeinde ist auch der Verwaltungsgemeinschaft "Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg" beim Vorarlberger Gemeindeverband beigetreten.
21.	Vergabeverfahren angemessen dokumentieren	45				Wird für zukünftige Vergabeverfahren konsequent durchgeführt.
22.	Vermehrt Anreize zur Kosteneinhaltung in Vergütungsregelungen mit Planern und baunahen Dienstleistern aufnehmen	45				Wird bei zukünftigen Projekten eingesetzt. Bei den unlängst vergebenen Planungsleistungen für das Sportstättenkonzept wurden alle Fachplanungen mit einem Pauschalhonorar vergeben.
23.	Bei größeren Bauprojekten unabhängige Kontrollinstanz vorsehen	45				Wird für zukünftige wichtige Vereinbarungen konsequent durchgeführt. Wird bei evtl. Umsetzung des Sportstätten-Konzeptes eingesetzt.
24.	Kosten- und Baugrundrisiken frühzeitig identifizieren und berücksichtigen	45				Wird bei zukünftigen Bauprojekten entsprechend berücksichtigt.
	Finanzen					

25.	Potenziale zur Einnahmensteigerung und Ausgabensenkung erheben und realisieren	54		p		Im laufenden Jahr 2021 wurden keine nennenswerten Investitionen getätigt. Im Weiteren wurden die Gebühren im Wasserver- und Kanalversorgungsbereich über der Inflationsrate erhöht. Dies auch unter der Prämisse "Solidarbeitrag" für notwendige weitere Erschließungen einer Ausliegerparzelle. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung von Flächenwidmungsplanänderungen, um eine Neubewertung über die Verwaltungsgemeinschaft Bewertung zu erreichen und folglich die Grundsteuererträge zu erhöhen. Weiters erfolgen derzeit Verhandlungen über die Erweiterung der Aushubmaterialdeponie Sigberg.
26.	Offene Forderungen bereinigen und Regelungen zum Mahnwesen erarbeiten	54		p		Derzeit erfolgt eine konsequente Bereinigung von offenen Forderungen. Die Schuldner*innen werden zu Gesprächen vorgeladen, Ratenzahlungen vereinbart bzw. ggf. Betreibungen und Grundbucheintragungen durchgeführt. Es wurde dazu eine Regelung zum Vorschreibe-, Stundungs- und Mahnwesen erlassen.
27.	Gebührenkalkulationen auf Basis einer Kostenrechnung erstellen und jährlich überprüfen	54		p		Derzeit erfolgt ein Pilotprojekt in einer Gemeinde der FVV zur Gebührenkalkulation im Bereich Wasser- und Kanalgebühren über das k5. Ab Mai 2022 ist geplant, dies in allen Gemeinden der FVV inkl. Göfis anzuwenden.
28.	Kreditrisiken laufend bewerten sowie Strategie zur Reduktion insbesondere von Fremdwährungsrisiken ausarbeiten und konsequent umsetzen	59		p		Mit den Fremdwährungskrediten hat sich der Finanzausschuss befasst und der Gemeindevorstand den Beschluss gefasst, der Gemeindevertretung derzeit keine Empfehlung zur Konvertierung von CHF-Darlehen vorzuschlagen. Die Kursentwicklung wird beobachtet. Es erfolgen weitere Kontrollen und Beschlüsse durch den Gemeindevorstand.
29.	Für Kontokorrentkredite erforderliche Beschlüsse und aufsichtsbehördliche Genehmigungen sicherstellen und Kontorahmen nicht überschreiten	59		p		Die erforderlichen Beschlüsse sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Kontokorrentkredit liegen vor. Es erfolgen keine Überschreitungen des Kontorahmens.
30.	Haftungsverzeichnis vollständig führen	59		p		Das Haftungsverzeichnis wird vollständig geführt.
31.	Vorgaben zum Liquiditätsmanagement ausarbeiten	59		p		Durch die Einhaltung der Finanzierungshaushaltes, der Voranschläge und Förderzusagen (Land) ist die entsprechende Liquidität gegeben.
32.	Bauvorhaben zumindest über eigenes Unterkonto abwickeln	59			p	Die exakte Zahlungszuordnung kann über das k5 auch zu einzelnen Projekten erfolgen. Damit erübrigt sich die Führung eines Bank-Unterkontos. Dies würde viele Umbuchungen und dadurch auch zusätzliche Kosten nach sich ziehen,
33.	Doppelerfassungen und Fehlbuchungen im Gemeindevermögen bereinigen	65		p		Die Doppelerfassungen und Fehlbuchungen im Gemeindevermögen wurden bereinigt.
34.	Sanierungskosten als Teil der Anschaffungskosten in Vermögenserfassung berücksichtigen	65		p		Sanierungskosten werden als Teil der Anschaffungskosten in der Vermögenserfassung berücksichtigt.

35.	Stiftung in Gemeindevermögen aufnehmen	65	þ			Die Stiftung wird ins Gemeindevermögen aufgenommen und ausgewiesen.
36.	Aktivierungspflichtige immaterielle Vermögenswerte erfassen	65	þ			Aktivierungspflichtige immaterielle Vermögenswerte, wie z.B. der neue Kanalkataster, werden erfasst.
37.	Dokumentation der Vermögensbewertung verbessern und für nicht bewertete Kulturgüter erstellen	65	þ			Die Vermögensbewertung für nicht bewertete Kulturgüter wurde erstellt.
38.	Investitionen im Bereich Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen sowie Investitionszuschüsse zukünftig nach Bauabschnitten erfassen und bewerten	65	þ			Investitionen im Bereich Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen sowie Investitionszuschüsse werden zukünftig nach Bauabschnitten erfasst und bewertet.
39.	Gezielte Maßnahmen zur mittel- bis langfristigen Haushaltskonsolidierung setzen	71		þ		Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden auch künftig erhebliche Gebührenerhöhungen notwendig sein. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung von Flächenwidmungsplanänderungen, um eine Neubewertung über die Verwaltungsgemeinschaft Bewertung zu erreichen und folglich die Grundsteuererträge zu erhöhen. Weiters erfolgen derzeit Verhandlungen über die Erweiterung der Aushubmaterialdeponie Sigberg.
40.	Mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsplanung und Übersicht langfristig geplanter Projekte in Gemeindevertretung behandeln und vermehrt als Steuerungsinstrument nutzen	71	þ			Die mittelfristige Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und Übersicht langfristig geplanter Projekte werden hinkünftig der Gemeindevertretung vorgelegt und sollen so vermehrt als Steuerungsinstrument dienen.
41.	Kosten von Investitionsvorhaben im Nachweis gesamthaft darstellen	71	þ			Die Kosten von Investitionsvorhaben werden im Nachweis gesamthaft dargestellt.
42.	Verbindlichkeiten zeitnah im Buchhaltungsprogramm verbuchen und bei Budgetierung berücksichtigen	71	þ			Verbindlichkeiten werden im Buchhaltungsprogramm verbucht und auch bei der Budgetierung berücksichtigt.

- 1 Bericht Seite*
- 2 umgesetzt*
- 3 Umsetzung in Arbeit*
- 4 Umsetzung abgelehnt*

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Bürgermeisters zu Kenntnis.

8. Anträge aus Fraktionen, Ausschüssen und Projektgruppen

8.1. Grüne und Parteifreie, Bürgerliste Göfis - Jahreswechsel ohne Feuerwerke

GV Rainer Caminades sieht in der dramatischen Steigerung an Feuerwerkskörpern an Silvester die Gemeinde in der Verantwortung zum Handeln, um Menschen, Umwelt und Tiere zu schützen.

Die Fraktion Grüne und Parteifreie, Bürgerliste Göfis bringt daher nachfolgenden Antrag ein:

„Wir begrüßen es sehr, dass in Göfis vom Bürgermeister zum Jahreswechsel keine Ausnahme vom grundsätzlich bestehenden Verbot gemäß Pyrotechnikgesetz - des Abfeuerns von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 - erlassen wird. Unumstritten haben Feuerwerke sehr negative Einflüsse auf Mensch und Tier (Lärm, ...) sowie die Umwelt (Feinstaub, Müll, ...) und damit auch auf die Gesundheit. Deshalb ist es aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll eine Ausnahme vom bestehenden Verbot zu erlassen.

Bedauerlicherweise wird dieses grundsätzliche bestehende Verbot von vielen Mitbürgerinnen gerade zum Jahreswechsel nicht eingehalten. Es ist daher notwendig, weitere Maßnahmen zu setzen. Die Gemeinde soll daher im November und Dezember in allen zur Verfügung stehenden Medien auf das Verbot sowie die strafrechtlichen Konsequenzen der Missachtung hinweisen. Durch die frühzeitige Information soll bereits der Kauf von Pyrotechnik verhindert werden.

Der Bürgermeister ist angehalten, sich für eine einheitliche Handhabung - ohne Ausnahme für Feuerwerke - auch in der Regio Walgau und Regio Vorderland einzusetzen. Es wird daher der Antrag gestellt:

„Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, weiterhin keine Ausnahme zum Abfeuern von Feuerwerken zum Jahreswechsel zu erteilen. Die Bevölkerung soll im November und Dezember über das bestehende Verbot sowie die strafrechtlichen Konsequenzen informiert werden. Der Bürgermeister wird sich für eine einheitliche Anwendung in beiden Regios einsetzen.“ "

GR Ing. Daniel Martin bringt die Stellungnahme der Fraktion Dorfliste zu Kenntnis:

„Die Dorfliste Göfis spricht sich gegen den vorliegenden Antrag aus. Wir sehen den Hinweis, dass gemäß § 38 Abs 12 Pyrotechnikgesetz 2010, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten ist, auf den Gemeindemedien wie im vergangenen Jahr als ausreichend an. Die Dorfliste würde es aber nicht begrüßen, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden würde.“

In der Diskussion spricht sich die Gemeindevertretung für Informationen in verschiedenen Medien im Namen der Gemeindevertretung aus.

Der Antrag der Fraktion Grüne und Parteifreie, Bürgerleiste Göfis wird mit 9 : 15 Stimmen abgelehnt. Die Gegenstimmen kommen von den Fraktionen Dorfliste und Freiheitliche und Parteifreie Göfis.

Publiziert wird:

„Immer mehr Menschen beklagen sich über die Belastungen durch das Abschießen von Feuerwerken und fordern die Einhaltung und Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Pyrotechnikgesetz das Abschießen von Raketen im Ortsgebiet generell und somit auch zu Silvester verboten ist!

Aufgrund der erheblichen Lärm- und Feinstaubbelastung leiden vor allem alte, kranke und ruhebedürftige Menschen und Kinder unter dem Lärm und den Emissionen von Feuerwerkskörpern, ebenso Haustiere.

Die Gemeindevertretung ersucht daher alle – besonders aus Rücksicht auf andere – dieses Verbot ernst zu nehmen.“

9. Genehmigung der 8. Niederschrift vom 30. September 2021

Gegen die Niederschrift der 8. Gemeindevertretungssitzung vom 30. September 2021, die allen Gemeindevertretungsmitgliedern über das Programm Session zur Verfügung stand und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

10. Allfälliges

GR Markus Ammann vermerkt, dass Teile der Straßenbeleuchtung nicht funktionieren. Der entsprechende Auftrag an das Bauamt wurde bereits erteilt, die Schadensbehebung läuft.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer